

BUSSE &amp; MIESSEN · POSTFACH 1380 · 53003 BONN

**Per Telefax: 06135/934882**

Rechtsanwälte

Reibold-Rolinger

**Frau Rechtsanwältin Lilia Albrecht**

Klara-Mayer-Straße 27

55294 Bodenheim

Z.O.A. + L.V.J.K.

Verf.	Frist not.	KFV KFA	Mot.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kenntnis
SB	17. JULI 2015		Rückspr.
Rückspr.	Anwaltskanzlei <b>REIBOLD-ROLINGER</b>		Zahlung
zdA			Stellung

PARTNERSCHAFT mbB

**BONN**

Friedensplatz 1

53111 Bonn

Tel. 0228-98 391-0

Fax 0228-630 283

Wolfgang Mieszen<sup>1</sup>Dr. Torsten Arp<sup>1</sup>Stephan Eisenbeis<sup>1</sup>Michael Nimphius<sup>2</sup>Dr. Andreas Nadler<sup>4</sup>Dr. Ingo Pflugmacher<sup>2, 3, 10</sup>

Dr. Gernot Fritz

Michael Schorn<sup>1</sup>Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen<sup>5, 6</sup>Dr. Christof Kiesgen<sup>2</sup>Dr. Thorsten A. Quiel<sup>2, 10</sup>Dietrich Freyberger<sup>2, 7, 8</sup>Dr. Christina Töfflinger<sup>3, 10</sup>Dr. Vanessa Palm<sup>1</sup>Dr. Volker Guntzel<sup>10, 11, 12</sup>

Dr. Jan Patrick Glesler, MBA

Sebastian Witt<sup>1</sup>Matthias Wallhäuser<sup>2</sup>Dr. Dirk Webel, LL.M.<sup>2</sup>Christian Huhn<sup>1</sup>

Andreas Frings

Dr. Vanessa Christin Vollmar

Uta Klutmann

**BERLIN**

Dr. Jörg Locke, Notar

Uwe Scholz<sup>3, 4</sup>Dr. Dr. Simon Alexander Lück<sup>7, 10</sup>Dr. Ronny Hildebrandt<sup>2, 10</sup>**LEIPZIG**Walter Oertel<sup>1</sup>

Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für

<sup>1</sup>Bau- und Architektenrecht<sup>2</sup>Verwaltungsrecht<sup>3</sup>Medizinrecht<sup>4</sup>Arbeitsrecht<sup>5</sup>Familienrecht <sup>6</sup>Erbrecht<sup>7</sup>Verkehrsrecht <sup>8</sup>Versicherungsrecht<sup>9</sup>Miet- u. Wohnungseigentumsrecht<sup>10</sup>Handels- und Gesellschaftsrecht<sup>11</sup>Gewerblicher Rechtsschutz<sup>12</sup>Lehrbeauftragter

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG Köln

IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00

BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.: DE 122 127 466

Mitglied im


**NETZWERK  
BAUANWÄLTE**
Übernahme der Zuständigkeit von Anwaltskanzlei  
Reibold-Rolinger, Bodenheim, und Vertretung

www.nwba.de

Bonn, den 17.07.2015

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich

Durchwahl 0228-98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-mieszen.de

Unser Zeichen: CH-01806/15-aw

**Horst Berndt ./ Eहेleute Karl und Inge Herkenrath****Ihr Zeichen: 161/15LA10**

Sehr geehrte Frau Kollegin Albrecht,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage, ob noch eine einvernehmliche Einigung möglich sei, teile ich Ihnen, wie bereits telefonisch geschehen, Folgendes mit:

Mein Mandant ist nicht in der Lage, den vollständigen ursprünglichen Zustand der Anlage wiederherzustellen, da die ausgebauten Teile nicht mehr existieren. Schon vor diesem Hintergrund kann mein Mandant sich nicht dazu bereit erklären, dem Rückabwicklungsbegehren Ihrer Mandanten zu entsprechen.

Ich hatte Ihnen zudem erläutert, dass die Hardware der Anlage insgesamt fehlerfrei funktioniert. Das hat auch die Firma Mitsubishi überprüft und vor Ort festgestellt. Die von Ihren Mandanten beauftragte Anlage verfügt allerdings über eine softwaregesteuerte Regelungstechnik. Insoweit bleibt

festzustellen, dass die Programmierung noch nicht einwandfrei funktioniert, sodass die Regelungstechnik nicht so angesteuert wird, wie sie angesteuert werden müsste. Um die Anlage fehlerfrei zum Laufen zu bringen, bedarf es weiterer Programmierarbeiten. Eingriffe in die Hardware der Anlage sind dafür nicht mehr erforderlich. Wir haben bereits mehrfach angeboten, die ausstehenden Programmierarbeiten auszuführen. Das hat der Subunternehmer meines Mandanten zu erledigen. Auch er hat bereits zu Ihren Mandanten Kontakt aufgenommen, jedoch wollen Ihre Mandanten diese (kleineren) Arbeiten nicht mehr zulassen.

An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass sich nachweisen lässt, dass Ihre Mandanten auf das System der Anlage zugegriffen haben, sodass möglicherweise auch dadurch die heute vorhandenen Fehler in der Programmierung resultieren.

Da Ihre Mandanten wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, das Vertrauen verloren zu haben und daran festhalten zu wollen, die Anlage auszutauschen, will sich mein Mandant auch einer dahingehenden Lösung nicht vollständig verschließen. Denkbar wäre, dass mein Mandant – ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht – die Wärmepumpe aus der Anlage ausbaut und den Anlagenkreislauf sodann wieder schließt. Da hiermit ein erheblicher Kosten- und Arbeitsaufwand verbunden wäre, muss in eine solche Regelung auch der Subunternehmer meines Mandanten einbezogen werden, da die heute nicht stimmig funktionierende Programmierung im Innenverhältnis seine Aufgabe war. Sollte sich der Subunternehmer einer solchen einvernehmlichen Regelung verschließen, bliebe uns nichts anderes übrig, als die Angelegenheit auszuprozessieren. Das wäre für alle Beteiligten sehr zeit- und kostenaufwendig. Auch Ihrer Erfahrung wird es entsprechen, dass Prozesse, die wegen der Funktionstüchtigkeit von regelungsgesteuerten Heizungsanlagen geführt werden, mehrere Jahre dauern. Schon allein aus diesem Grund will sich mein Mandant einer einvernehmlichen Lösung nicht gänzlich verschließen.

Voraussetzung wäre aber, dass Ihre Mandanten in einem ersten Schritt signalisieren, damit einverstanden zu sein, bei einer solchen Lösung nicht den vollständigen Werklohn erstattet zu erhalten. Einzig und allein die auf die Wärmepumpe entfallenden Kosten würden erstattet und mit dem Werklohn (anteilig) verrechnet. Im Einzelnen könnte dies bedeuten:

1. Unser Mandant würde folgende Anlagenteile entfernen:
  - Demontage der Wärmepumpe inkl. Kältemittelleitungen und Wärmetauscher
  - Ablassen des Kältemittels aus dem hydraulischen System
  - Demontage der Steuerung
  - Demontage der elektrischen und hydraulischen Verbindungsleitungen
  
2. Es würden anschließend folgende Teile in der Anlage Ihrer Mandanten verbleiben:
  - energieeffiziente Warmwassererzeugung
  - hocheffiziente Umwälzpumpen
  - elektronische Regelung der Entfeuchtung sowie Hallenheizung
  - Verknüpfung der beiden Heizkessel zur Warmwasserversorgung für Vorderhaus sowie Schwimmbad
  - Umstellung der Schwerkraftheizung auf regelbare Heizkörper (Küche)
  - Behebung des ursprünglich fehlerbehafteten Anschlusses der Duschanlage im Schwimmbad
  
3. Die in der Anlage Ihrer Mandanten verbleibenden Teile würden mit einem neuen Heizkreisverteiler für die Fußbodenheizung versehen, inklusive deren Anschluss an die Heizkreise.
  
4. Ihre Mandanten würden den Bruttopreis der Wärmepumpe in Höhe von **17.850,00 €** erstattet bekommen, jedoch abzüglich der Schlusssumme der Rechnung vom 17.03.2015 (Nr. 15030435) in Höhe von brutto 2.475,24 €. Letztgenannte Kosten sind durch separat beauftragte Instandsetzungsarbeiten entstanden, die mit der hier in Rede stehenden Diskussion nichts zu tun haben.

Da Ihre Mandanten bisher 23.916,97 € an meinen Mandanten gezahlt haben, würde letztlich ein Betrag von nur noch  $(23.916,97 € - 17.850,00 € + 2.475,24 € =)$  **8.542,21 €** für die dann noch vorhandenen erheblichen Verbesserungen der Bestandsanlage verbleiben.
  
5. Rechtsberatungskosten würde jede Partei selbst tragen.

Sollten Ihre Mandanten sich eine solche Abwicklung vorstellen können, so lassen Sie es mich bitte wissen, damit ich dann eine Klärung im Innenverhältnis zum Subunternehmer meines Mandanten herbeiführen kann. Der vorstehende Vorschlag ist, dies bitte ich nochmals zu beachten, wegen dieser noch ausstehenden Klärung einstweilen unverbindlich.

Das von uns mit Schreiben vom 26.06.2015 unterbreitete Angebot wollen Ihre Mandanten nicht annehmen, wie Sie am Telefon berichteten. Mein Mandant sieht sich daher an dieses Angebot auch nicht mehr gebunden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Christian Huhn)

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht